

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 27. November 2025

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Düben

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Einwohneranfragen gemäß § 44 (3) i. V. mit § 11 Sächs. Gemeindeordnung
5. Vorstellung der gewählten Mitglieder in das Jugendparlament der Stadt Bad Düben
6. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Mühlläufer 34, Flurstück 12/93 der Flur 2, Gemarkung Bad Düben
7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung –
8. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung –
9. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern – Hebesatzsatzung –
10. Feststellung Jahresergebnis Wohnungsbaugesellschaft Bad Düben mbH für das Jahr 2024
11. Beratung und Beschlussfassung zur Neubesetzung (Stellvertreter) der ständigen Wahlkommission im Stadtrat durch die AfD-Fraktion
12. Beratung und Beschlussfassung zur Terminplanung 2026 für den Stadtrat und die Ausschüsse
13. Informationen und Sonstiges

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 9-11-102

Der Stadtrat stimmt dem Haushaltssstrukturkonzept (HSK) als Arbeitsgrundlage für Einzelbeschlüsse zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelbeschlüsse gemäß der im HSK vorgesehenen Priorisierung – kurzfristig, mittelfristig und langfristig – dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 9-11-103

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stellt das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2024 der HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG in folgenden Punkten fest: Wirtschaftsprüfungsbericht | Feststellung des Jahresabschlusses 2024 | Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung.

Beschluss-Nr. 9-11-104

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stellt das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2024 der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH in folgenden Punkten fest: Wirtschaftsprüfungsbericht | Feststellung des Jahresabschlusses 2024 | Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses | Entlastung des Aufsichtsrates und Entlastung der Geschäftsführung.

Beschluss-Nr. 9-11-105

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stellt das Jahresergebnis 2024 der HEIDE SPA Hotel Geschäftsführungs GmbH in folgenden Punkten fest: Wirtschaftsprüfungsbericht | Feststellung des Jahresabschlusses 2024 | Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung.

Beschluss-Nr. 9-11-106

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stellt die Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung Remondis Eilenburg GmbH für das Jahr 2024 in folgenden Punkten fest: Feststellung Jahresabschluss | Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung.

Beschluss-Nr. 9-11-107

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stimmt der Annahme von zweckgebundenen Spenden in Höhe von

- 250,00 Euro von Holger und Simone Voigt aus Bad Düben – zweckgebundene Anschaffung von Material für Schwimmkurse im NaturSportBad
- 100,00 Euro von Vera Brocke – Zuschuss für die Energiekosten Herrnhuter Stern im Rathausturm
- 100,00 Euro von Michael Reichardt – für Bike- und Skatepark zu.

Wir danken allen Spendern!

Der Stadtrat hat am 6. November 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 9-12-108

Beschluss zur Bildung einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windpark Badrina/Brösen

Beschluss-Nr. 9-12-109

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Düben umfasst die Flurstücke: Gemarkung Tiefensee, Flur 6, teilweise Flurstücke 157, 22, 23, 24, 161, 48, 44, 45, 46, 47, 49, 28, 159, 41, 39, 42, 72, 31, 33, 35, 160, 162, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 166, 72, 167, 164; vollständig Flurstücke 25, 26, 30, 29, 27, 40, 32 Gemarkung Tiefensee, Flur 7, teilweise Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 16/4, 17, 18/3, 19/1, 20/3, 21/2; vollständig Flurstücke 1, 2, 3, 19/5, 19/7, 19/6.

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 30 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Düben ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und türkis schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Düben dem planerischen Gebot aus § 1 Absatz 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilbereich Bad Düben“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 9-12-110

Beschluss über die Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Absatz 1 Baugesetzbuch)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlagen zum Beschluss).
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 9-12-111

Beschluss zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windpark An der B183 mit der Gemeinde Laußig.

Beschluss-Nr. 9-12-112

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Düben umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Bad Düben, Flur 5, teilweise Flurstück 505/1;

Gemarkung Bad Düben, Flur 6, teilweise Flurstück 1/4, 5, 4/1, 6, 2, 7;

Gemarkung Bad Düben, Flur 7, teilweise Flurstück 1, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 110/6, 133, 135, 136, 140, 142, 119, 87/23, 88/23, 89/23, 90/23, 115/25, 118/25, 27, 28, 30/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/11, 48/10, 48/12, 48/8, 48/24, 48/59, 48/60, 48/63, 48/62, 48/61, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 10/1, 48/44, 48/42, 48/41, 57, 154, 63/50, 153, 56/1; vollständig Flurstücke 122; 124, 126, 128, 130, 132, 2/1, 4/5, 120, 109/6, 134, 48/1, 48/9

Gemarkung Bad Düben, Flur 8, teilweise Flurstück 37/3, 38/1, 39/1, 41/2, 42/1, 43/1, 3

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 63,5 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Düben ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und gelb schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Düben dem planerischen Gebot aus § 1 Absatz 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilbereich Bad Düben“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen

einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 9-12-113

Beschluss über die Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Absatz 1 Baugesetzbuch)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlagen zum Beschluss).
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 9-12-114

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Fortschreibung 2025 des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKO) des Fördergebiets „Bildungscampus Bad Düben“ zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Ableitung der konkreten Ziele und Maßnahmen im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die Fortschreibung erfolgt als Anlage zum bestehenden Konzept vom 13. November 2018.

Beschluss-Nr. 9-12-115

Beschluss zur Abwägung der förmlichen Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Düben.

Die während der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf werden mit dem im Abwägungsprotokoll vom 29. September 2025, bestehend aus 35 Seiten, dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 9-12-116

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt gemäß § 10 Absatz 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ in der Fassung vom 29. September 2025 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereithalten wird, ortsüblich bekanntzumachen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 4 Absatz 3 SächsGemO. dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen anzugeben.

Beschluss-Nr. 9-12-117

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt das Freiraum/Grünkonzept mit Aktionsplan Sturzfluten für die Stadt Bad Düben.

Beschluss-Nr. 9-12-118

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Machbarkeitsstudie Marktplatz Bad Düben.

Beschluss-Nr. 9-12-119

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Machbarkeitsstudie Offenlegung Heidegraben in Bad Düben.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. November 2025 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben (Beschluss-Nr. 9-12-109) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter

Beachtung von § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltpflichtprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Teilfläche Bad Düben hat eine Größe von ca. 30 Hektar. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Düben umfasst die Flurstücke: Gemarkung Tiefensee, Flur 6, teilweise Flurstücke 157, 22, 23, 24, 161, 48, 44, 45, 46, 47, 49, 28, 159, 41, 39, 42, 72, 31, 33, 35, 160, 162, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 166, 72, 167, 164; vollständig Flurstücke 25, 26, 30, 29, 27, 40, 32 Gemarkung Tiefensee, Flur 7, teilweise Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 16/4, 17, 18/3, 19/1, 20/3, 21/2; vollständig Flurstücke 1, 2, 3, 19/5, 19/7, 19/6.

Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage zum Beschluss beigelegten Übersichtsplan (M 1:10.000) mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Düben ist im Übersichtsplan (M 1:10.000) mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und türkis schraffiert dargestellt. Dabei gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet. Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Düben dem planerischen Gebot aus § 1 Absatz 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilbereich Bad Düben“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für Windenergie dient der Konkretisierung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und regelt deren Einbindung in das Gemeindegebiet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, der Bürger und des Umweltschutzes zu gewährleisten. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, drei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden. Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Bad Düben, 7. November 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Geltungsbereich (nur nachrichtlich nicht maßstabgetreu)



Hinweise

Die in dem Beschluss bezeichnete Anlage, die den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 20. Juli 2018 im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan wird im Rathaus der Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten des Bauamtes, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist im oben abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage zum Beschluss im Maßstab 1:10.000.

Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben

Präambel

Die Stadt Bad Düben erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bad Düben vom **6. November 2025** folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am **6. November 2025** mit Beschluss Nr. 09-12-109 beschlossen, für das Gebiet in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke und ist im als Anhang beigefügten Plan (Maßstab 1:10.000) durch eine schwarz gestrichelte Linie und eine türkise Schraffierung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Flurstücke:

Gemarkung Tiefensee, Flur 6, teilweise Flurstücke 157, 22, 23, 24, 161, 48, 44, 45, 46, 47, 49, 28, 159, 41, 39, 42, 72, 31, 33, 35, 160, 162, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 166, 72, 167, 164; vollständig Flurstücke 25, 26, 30, 29, 27, 40, 32
Gemarkung Tiefensee, Flur 7, teilweise Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 16/4, 17, 18/3, 19/1, 20/3, 21/2; vollständig Flurstücke 1, 2, 3, 19/5, 19/7, 19/6

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Aus schachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Anlagen zu § 2 der Satzung

(nur nachrichtlich, nicht maßstabsgetreu)



(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB geregelten Frist von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

ausgefertigt: Bad Düben, den 7. November 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:10.000.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Düben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Düben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der v. g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. November 2025 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Teilfläche Bad Düben hat eine Größe von ca. 63,5 Hektar.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Düben umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Bad Düben, Flur 5, teilweise Flurstück 505/1;

Gemarkung Bad Düben, Flur 6, teilweise Flurstück 1/4, 5, 4/1, 6, 2, 7;

Gemarkung Bad Düben, Flur 7, teilweise Flurstück 1, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 110/6, 133, 135, 136, 140, 142, 119, 87/23, 88/23, 89/23, 90/23, 115/25, 118/25, 27, 28, 30/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/11, 48/10, 48/12, 48/8, 48/24, 48/59, 48/60, 48/63, 48/62, 48/61, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 10/1, 48/44, 48/42, 48/41, 57, 154, 63/50, 153, 56/1; vollständig Flurstücke 122; 124, 126, 128, 130, 132, 2/1, 4/5, 120, 109/6, 134, 48/1, 48/9

Gemarkung Bad Düben, Flur 8, teilweise Flurstück 37/3, 38/1, 39/1, 41/2, 42/1, 43/1, 3;

Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (M 1:8.000) mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrundung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Düben ist im Übersichtsplan (M 1:8.000) mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und gelb schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans

entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Düben dem planerischen Gebot aus § 1 Absatz 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilbereich Bad Düben“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

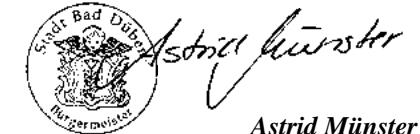
Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für Windenergie dient der Konkretisierung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und regelt deren Einbindung in das Gemeindegebiet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, der Bürger und des Umweltschutzes zu gewährleisten. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

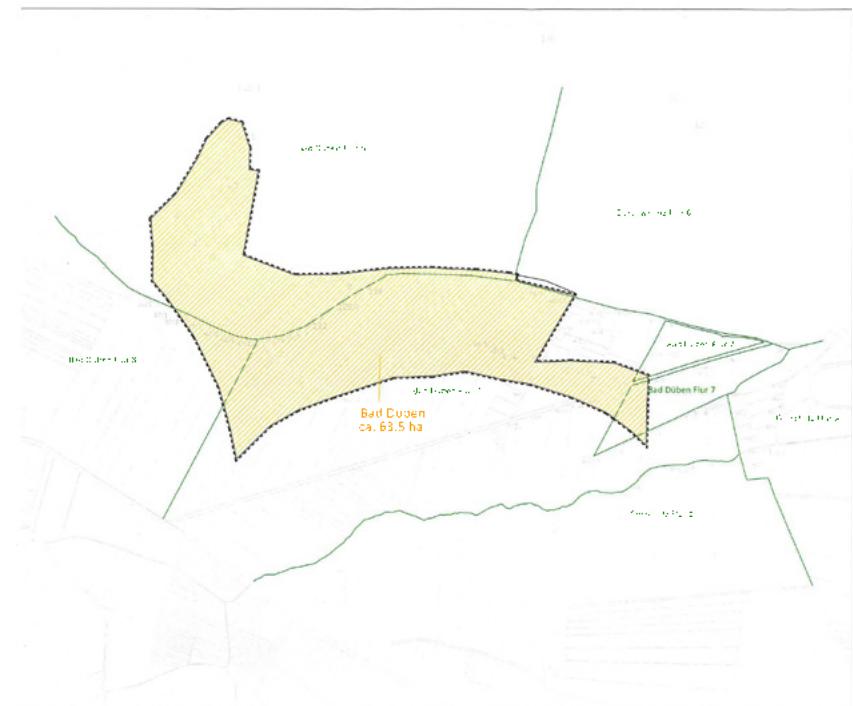
Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, drei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden. Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Bad Düben, 7. November 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Geltungsbereich (nur nachrichtlich nicht maßstabgetreu)



Hinweise

Die in dem Beschluss bezeichnete Anlage, die den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 20. Juli 2018 im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan wird im Rathaus der Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten des Bauamtes, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage zum Beschluss im Maßstab 1:8.000.

vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bad Düben vom 6. November 2025 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am **6. November 2025** mit Beschluss Nr. 9-12-112 beschlossen, für das Gebiet in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke und ist im als Anhang beigefügten Plan (Maßstab 1:8.000) durch eine schwarz gestrichelte Linie und eine gelbe Schraffierung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Flurstücke:

Gemarkung Bad Düben, Flur 5, teilweise Flurstück 505/1;
 Gemarkung Bad Düben, Flur 6, teilweise Flurstück 1/4, 5, 4/1, 6, 2, 7;
 Gemarkung Bad Düben, Flur 7, teilweise Flurstück 1, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 110/6, 133, 135, 136, 140, 142, 119, 87/23, 88/23, 89/23, 90/23, 115/25, 118/25, 27, 28, 30/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/11, 48/10, 48/12, 48/8, 48/24, 48/59, 48/60, 48/63, 48/62, 48/61, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 10/1, 48/44, 48/42, 48/41, 57, 154, 63/50, 153, 56/1; vollständig Flurstücke 122; 124, 126, 128, 130, 132, 2/1, 4/5, 120, 109/6, 134, 48/1, 48/9

Gemarkung Bad Düben, Flur 8, teilweise Flurstück 37/3, 38/1, 39/1, 41/2, 42/1, 43/1, 3;

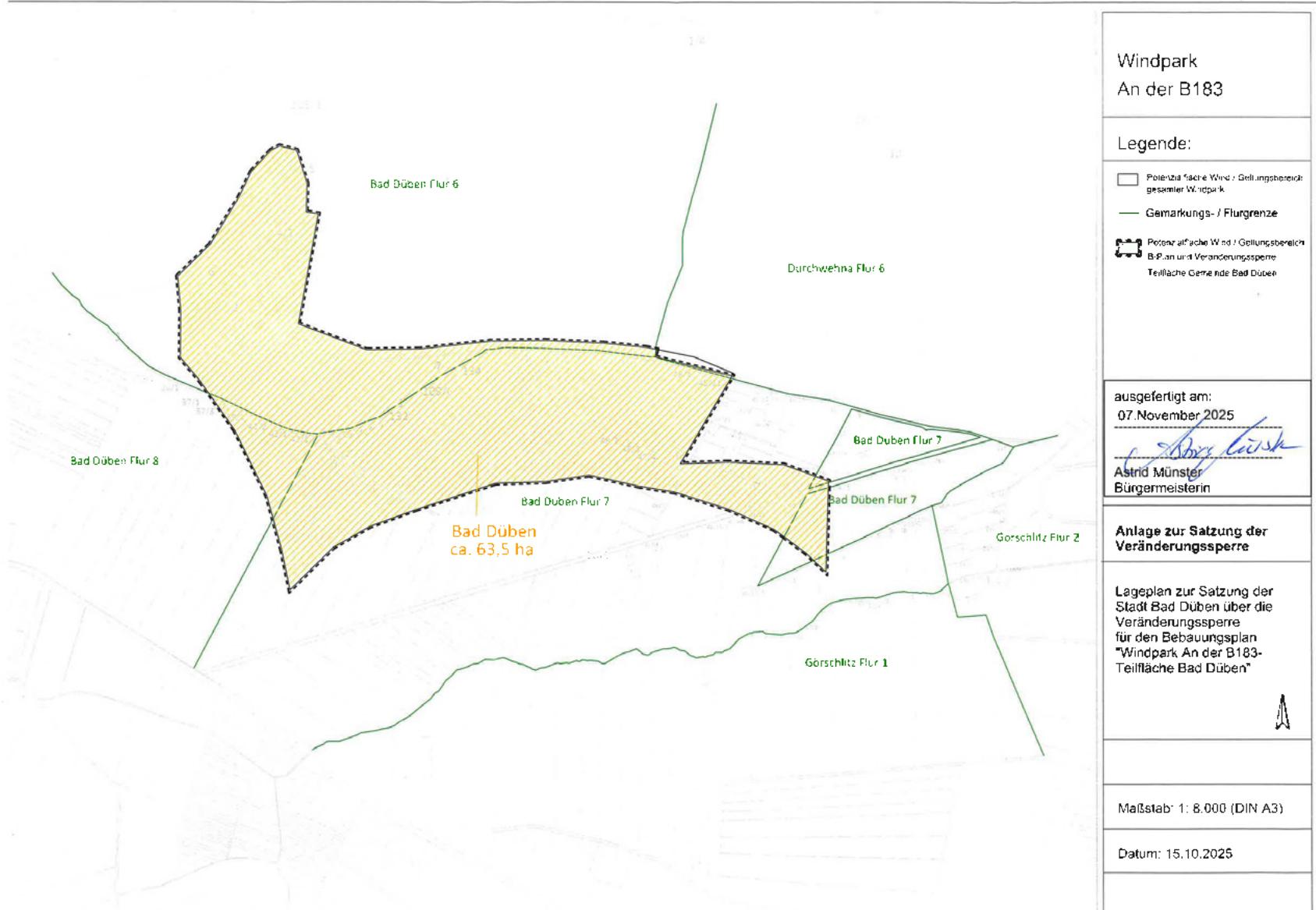
Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Düben“ der Stadt Bad Düben

Präambel

Die Stadt Bad Düben erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes

Anlagen zu § 2 der Satzung

(nur nachrichtlich, nicht maßstabsgetreu)



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB geregelten Frist von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

ausgefertigt: Bad Düben, den 7. November 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 20. Juli 2018 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird im Rathaus Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:8.000.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Düben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die der Satzung verletzt worden sind,

3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Düben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der v. g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO

In der Zeit vom **21. bis 27. November 2025** liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bad Düben für die Haushaltjahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt) mit seinen Anlagen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der **Stadtverwaltung Bad Düben, Bereich Haushalt/Controlling (Zimmer 30/31) Markt 11, 04849 Bad Düben** zu folgenden Zeiten aus:

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr.

Münster
Bürgermeisterin

Werde stellvertretende/r Friedensrichter/in

Wir suchen ab sofort eine engagierte Person für das stellvertretende Amt des Friedensrichters. Unterstützen Sie unseren Friedensrichter Herrn Naujokat bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger von Bad Düben und Löbnitz.

Interesse? Dann schicken Sie uns Ihre formlose Bewerbung per E-Mail oder Post zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Tel.: 034243 / 72221 oder E-Mail: stadt@bad-dueben.de

Bo(ck)xenstopp im NaturparkHaus mit vorweihnachtlichem Getränkeausschank?

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür – eine Zeit voller Licht, Wärme und duftender Heißgetränke. Gern könnten Gewerbetreibende oder Vereine den „Bo(ck)xenstopp“ an den Advents-Wochenenden für den Ausschank heißer Getränke nutzen. Das wäre doch ein ideales Angebot für eine kleine Pause im vorweihnachtlichen Trubel.

Der „Bo(ck)xenstopp“ kann gegen einen kleinen Beitrag zur Betriebskostenabdeckung gemietet werden – ganz flexibel: für einzelne Advents-Wochenenden oder für alle vier.

Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte unter E-Mail: tourismus@bad-dueben.de oder unter Tel.: 034243 / 28802. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Stadtverwaltung Bad Düben

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tigliitzer Forst in Bad Düben

02.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1 + 2
03.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 2
04.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1 + 2
08.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1
09.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1
10.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1
17.12.2025	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschanzen, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Düben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 5. Juni 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltspflicht für die Haushaltsjahre **2025** und **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	für	2025	2026	
im Ergebnishaushalt mit dem				
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		17.565.550	17.744.700	Euro
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		18.204.900	18.078.850	Euro
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf		- 639.350	- 334.150	Euro
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		15.000	400.000	Euro
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		15.000	400.000	Euro
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf		0	0	Euro
• Gesamtergebnis auf		- 639.350	- 334.150	Euro
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf		0	0	Euro
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf		0	0	Euro
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf		707.200	683.600	Euro
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf		0	0	Euro
• veranschlagten Gesamtergebnis auf		67.850	349.450	Euro
im Finanzaushalt mit dem				
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		16.188.450	16.342.650	Euro
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		16.165.950	16.014.100	Euro
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		22.500	328.550	Euro
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		1.691.700	2.904.450	Euro
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		7.172.350	1.678.400	Euro
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		- 5.480.650	1.226.050	Euro
• Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		- 5.458.150	1.554.600	Euro
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		4.350.000	0	Euro
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		843.700	656.900	Euro
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		3.506.300	- 656.900	Euro
• Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf		440.450*	-256.300	Euro
festgesetzt.				
* inklusive des Saldos aus den veranschlagten Ein- und Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen und Kassenkrediten				
	§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf		4.166.000	0	Euro
festgesetzt.				
	§ 3			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf		0	367.800	Euro
festgesetzt.				
	§ 4			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf		4.354.000	4.354.000	Euro
festgesetzt.				
	§ 5			
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:				
• für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		300 Prozent	300 Prozent	
• für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		450 Prozent	450 Prozent	
• für die Gewerbesteuer auf		410 Prozent	410 Prozent	
	§ 6			
Weitere Festsetzungen:				
Die Kann-Bestimmung aus § 88b Absatz 1 SächsGemO zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Jahre 2025 und 2026 wird nicht angewendet, auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen wird verzichtet.				



Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Neu: Große Adventskalender-Aktion in Bad Düben – Schenken, Gewinnen und Gutes tun

In diesem Jahr startet in Bad Düben erstmals die große Adventskalender-Verlosung – eine Aktion, die Freude schenkt und gleichzeitig Gutes bewirkt. Hinter jedem der vier exklusiven Kalender im Wert von je fast 200 Euro verbergen sich liebevoll zusammengestellte Überraschungen: Gutscheine, Dekoartikel, Tickets, kleine Geschenke und vieles mehr. Mitmachen ist ganz einfach: Seit **17. November 2025** sind Lose zum Preis von **5 Euro** erhältlich – unter anderem im KUNSTRAUMeins (Neumärker Straße 5) und bei ERGO Versicherungen Susann Pfalz (Torgauer Straße 1). Die letzten Lose gibt es direkt auf dem Weihnachtsmarkt Bad Düben am Stand von mloko.

Die große Ziehung der Gewinner findet am **Samstag, 29. November 2025, um 16 Uhr** auf der Bühne des Bad Dübener Weihnachtsmarktes statt. Der gesamte Erlös aus dem Losverkauf geht an den **Brotkorb Bad Düben e. V.** Das Motto lautet: „Los kaufen – Freude schenken – Helfen!“

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Firmen, Vereinen und Privatpersonen, die die Adventskalender mit so viel Liebe und Engagement bestückt haben. Gemeinsam machen wir die Vorweihnachtszeit zu etwas ganz Besonderem.



Bad Dübener Weihnachtsmarkt vom 28. bis 30. November

Viele Händler auf dem Weihnachtsmarkt und in unseren Geschäften laden zum Kauf und Stöbern ein, es gibt weihnachtliche Leckereien und ein buntes Bühnenprogramm für alle.

Öffnungszeiten:
 Freitag, 28.11.2025, 16 – 21 Uhr
 Samstag, 29.11.2025, 13 – 23 Uhr
 Sonntag, 30.11.2025, 13 – 18 Uhr

PROGRAMM (Bühne Marktplatz):

Freitag, 28. November
 16.00 Uhr Eröffnung durch die Bürgermeisterin und den Hammermühler Karneval Verein e. V.

Samstag, 29. November
 14.30 – 15.30 Uhr Posaunenchor Bad Düben
 16.00 – 16.30 Uhr Verlosung
 Adventskalender-Aktion
 17.00 – 18.00 Uhr Dixieland-Kapelle
 „Old Fair City Stompers“
 20.00 – 23.00 Uhr Weihnachtsdisco

Sonntag, 30. November
 14.00 – 15.30 Uhr Schalmeienkapelle Lindenhayn e. V.



Kriegsende vor 80 Jahren in Düben – ein Resümee

Der restlos ausgebuchte Bild- und Filmvortrag von und mit dem Stadtchronisten Lutz Fritzsche am 9. November, im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben, beeindruckte das Publikum nachhaltig. Ein wichtiger Beitrag zur Erinnerungskultur, der Wiederholung bedarf.



Foto: Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben



**BOCK AUF
BAD DÜBEN**

Türen öffnen im Advent 2025

Die Stadt Bad Düben führt die durch Frau Gisela Frank ins Leben gerufene Traditionsvorstellung "Türen öffnen im Advent" weiter.

Vom 1. bis 23. Dezember 2025 öffnet sich täglich ein neues Adventstürchen. Montag bis Freitag um 18:00 Uhr für jeweils 30 Minuten sind Groß und Klein eingeladen, wenn sich an einem wechselnden Ort in der Stadt ein Türchen öffnet, um gemeinsam die Weihnachtszeit besinnlich einzuläuten.

Ort	Adresse
1	Bitterfelder Str. 38
9	Wittenberger Str. 33
11	Neuhofstr. 3a
3	Kirchplatz 2
16	Postweg 15
5	Neustr. 12
23	Görschlitzer Str. 8
19	Blücherstraße 15
22	Neuhofstr. 20
10	Windmühlenweg 16
2	Schmiedeberger Str. 13e
17	Gartenstr. 4c
8	Paul-Kaiser-Str. 1a
15	Gartenstr. 14b
12	Durchwehnaer Str. 16e
4	Windmühlenweg 16